Steinfurt gebracht werden, welche Behörde jedoch, als Revisionsgerichte, von dem Reichs-Kammergericht nicht anerkannt wurde.

So waren die Verfassungs- und Jurisdictions-Verhältnisse im Hochstift Münster, und den kleinen darin gelegenen unmittelbaren Ländchen, als durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 das Hochstift säkularisirt und verschiedenen Landesherren als Entschädigung zugetheilt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Zerstückelung des Oberstifts, und Veränderungen in der Verfassung und den Behörden von 1802 bis 1815.

Durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801, art. VI und VII war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten, und bestimmt, daß die erblichen Landesherrn, welche dadurch ihre, am linken Rheinufer belegenen, unmittelbaren Territorien verloren, dafür eine, im Innern Deutschlands zu nehmende Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung auszumitteln, war das Geschäft einer in Regensburg niedergesetzten außerordentlichen Reichsdeputation, welches durch den Reichsdeputations-Hauptrezeß vom 25. Februar 1803 beendigt wurde.

Vertheilung durch den Reichs-Deput.-Haupt-Rezeß.

Ein Hauptmittel zu solcher Entschädigung waren die, am rechten Rheinufer belegenen, Fürstbisthümer, und unter diesen das Hochstift Münster, dessen Schicksal in soweit beklagenswerth war, als es nicht einem einzigen Herrn zugetheilt, sondern in viele Theile zerrissen ward, und so, nach der ausdrücklichen Bestimmung des R.-D.-H.-R., seine bisherige ständische Verfassung verlor. Als Entschädigungsobjekt bestimmte es der Reichs-Dep.-Haupt-Schluß §. 3 folgendermaßen:

Dem Könige von Preußen: Die Stadt Münster, nebst dem Theile des Bisthums, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seppenrade, Kakesbeck, Hiddinxel, Gisking, Nottuln, Hülshof, Hohenholte, Nienberge, Uhlenbrock, Gimte, Schonefliet und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zusammenfluß mit der Hopster-Aa in der Grafschaft Lingen. Die Ueberreste des Bisthums werden so vertheilt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Herzoge von Oldenburg: die Aemter Vechte und Cloppenburg;
dem Herzoge von Arenberg: das Amt Meppen;
dem Herzoge von Croy: die Reste des Amts Dülmen;
dem Herzoge von Looz-Corswarem: die Reste des Amts Bevergern und Wolbeck;
dem Fürsten von Salm: die Aemter Ahaus und Bocholt zu 2/3 für Salm-Salm, und 1/3 für Salm-Kyrburg;
dem Rheingrafen: die Reste des Amts Horstmar.

Wahl von Anton Victor.

Der letzte Fürstbischof von Münster, Maximilian Franz, Erzherzog von Oestreich, war am 26. Juli 1801 gestorben. Das Domkapitel hatte die Regierung, wie gewöhnlich bei der Sedisvacanz, übernommen, und beeilte, ungeachtet der Protestationen des Preußischen Hofes, die Wahl eines neuen Fürstbischofes, welche, am 9. September 1801 abgehalten, auf den Erzherzog Anton Victor von Oesterreich fiel. Dies gab Veranlassung zu Erörterungen auf dem Reichstag, welche aber von keinen weitern Folgen waren, indem der Erzherzog Anton Victor die Annahme der Wahl verschob, und endlich in der 32sten Session der Churböhmische Gesandte erklärte, daß der Erzherzog Anton der auf ihn gefallenen Wahl des Domkapitels zu Münster feierlich und ohne Vorbehalt entsage. — Indessen waren die Arbeiten der Reichsdeputation soweit gediehen, daß die Austheilung der Entschädigungen sich im Allgemeinen übersehen ließ (wie dann auch am 23. November 1802 ein Deputations-Hauptschluß erschien, der aber keine Gültigkeit erlangte). Die mächtigern Landesherren fingen an, ohne den Reichs-Deputations-Hauptschluß abzuwarten, von den ihnen bestimmten Entschädigungslanden Besitz zu nehmen. — So rückte auch am 3. August 1802 der General-Lieutenant Blücher (nachher Fürst Blücher-Wahlstatt) mit einem Truppen-Corps über Greven in das Hochstift Münster zur Besitznahme desselben für Preußen. Das Domkapitel ließ in Greven durch Notar und Zeugen gegen die Besitznahme protestiren, und, unter Verwahrung aller Rechte, erklären, daß man nur der Gewalt weiche. Der Protestations-Act liegt Anlage 3 bei. — So wurde die Hauptstadt Münster in Besitz genommen, wo zugleich eine Verwaltungs- und Organisations-Commission ihren Sitz nahm. Das Domkapitel machte anfänglich Miene, in den übrigen, von Preußen nicht besetzten, Theilen des Hochstifts, die Regierung fortzusetzen. Allein schon am 22. August 1802 machte die Commission demselben bekannt, daß der König auch die übrigen Theile des Hochstifts, sequestrationsweise im Namen und für Rechnung der

Besitznahme durch Preußen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

künftigen Besitzer, verwalten lassen werde, und sich veranlaßt sehe, von jetzt an die landeshoheitliche Existenz des Domkapitels dergestalt aufzuheben, daß demselben die Ausübung aller in die Landes-Administration nur irgend eingreifende Funktionen durchaus nicht mehr gestattet, und überhaupt das Damkapitel in keiner Beziehung mehr als eine weltliche Administrationsbehörde zugelassen werden solle. Dieses machte das Domkapitel durch Erlaß vom 25. August 1802 sämmtlichen Behörden bekannt, sie wegen des dem Domkapitel als regierend geleisteten Eides im Gewissen beruhigend. Ebenso wurden die geistlichen Behörden vom General-Vikariat durch Erlaß vom 27. August 1802 angewiesen, sich nicht mehr des Ausdrucks: „Hochfürstlich-Münsterisches," sondern: „des Hochwürdigen Domkapitels bei erledigtem bischöflichen Stuhle General-Vikariat" zu bedienen. So hatte die Regierung des Domkapitels ihr Ende erreicht. Das fernere Schicksal des Domkapitels kommt im dritten Abschnitt vor.

Ende der Regierung des Domkapitels.

Nach und nach hatten auch die übrigen im Hochstift Münster entschädigten Fürsten von ihren Antheilen Besitz nehmen lassen, und so waren nunmehr, (abgesehen vom Niederstift Münster, welches, dem Herzog von Oldenburg und dem Herzog von Arenberg zugefallen, hier weniger in Betracht kommt) Landesherren im Oberstift:

Besitznahme der übrigen Fürsten.

der König von Preußen: in der Stadt Münster, in den Aemtern Sassenberg und Stromberg, Werne mit Lüdinghausen, in dem größten Theile des Amts Wolbeck, und einem kleinen Theile der Aemter Dülmen, Horstmar, und Rheine mit Bevergern, welcher Landes-Komplex nunmehr das Erbfürstenthum Münster genannt wurde;

Erbfürstenthum Münster

die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: in den Aemtern Ahaus und Bocholt;

der Rheingraf Salm (jetzt Fürst zu Salm-Horstmar): in dem größten Theile des Amtes Horstmar;

der Herzog von Croy: in dem größten Theile des Amtes Dülmen;

der Herzog von Looz-Corswarem: in dem größten Theile des Amtes Rheine und einem kleinen Theile des Amtes Wolbeck, welchen Länder-Komplex er: Fürstenthum Rheina-Wolbeck nannte.

Fürstenthum Rheina-Wolbeck.

Alsbald traten Königliche und Fürstliche Deputirte, als eine Commission zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des vertheilten Hochstifts Münster in der Stadt Münster zusammen. — Diese Commission fand ein Ländchen im Reichs-Dep.-Hauptschluß ganz vergessen, nämlich die Herrschaft Werth, von welcher oben bemerkt ist, daß sie ein Eigenthum des ganzen Hochstiftes war,

Auseinandersetzungs-Commission.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und also im Grunde jetzt allen Theilhabern desselben gehörte. Da die Herrschaft von den Beamten Amts Bocholt verwaltet wurde, so überließ man sie den Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg.

Streitiger Distrikt des Amtes Werne.

Ein Distrikt im Amte Werne fand sich ganz herrenlos. Die preußische Gränze war nämlich durch eine Linie unter Olphen über Seppenrade bestimmt, und durchschnitt das Amt Werne. Dem Herzoge von Croy waren die Reste des hier angränzenden Amtes Dülmen zugetheilt; nun liegt ein kleines Stück des Amtes Werne zwischen der Gränze des Amtes Dülmen, und der durch den Reichs-Dep.-Hauptschluß bestimmten preußischen Gränze. Preußen war im Besitz, und Croy machte Anspruch; es wurden darüber Verhandlungen in Regensburg und Berlin gepflogen: der Streit kam aber vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu Ende.

Streitige Gränze.

Einen dritten streitigen Distrikt bildete die im Reichs-Deput.-Hauptschluß bestimmte preußische Gränzlinie. Preußischer Seits nahm man die Gränzorte mit allen dazu gehörenden Bauerschaften in Besitz. Croy, Looz und Salm-Horstmar behaupteten dagegen, daß man eine Linie von Thurm zu Thurm ziehen müsse, und alles, was jenseits solcher Linie falle, ihr Eigenthum sei. Dieser Streit war nicht ohne Bedeutung, da alle fürstliche und Domkapitels-Güter demjenigen gehörten, in dessen Territorio sie lagen: bei Salm-Horstmar aber deswegen noch wichtiger, weil die Gränzlinie über Nottuln und Hohenholte, zwei reiche Damenstifter, ging, sämmtliche Güter dieser Stifter aber demjenigen zufielen, in dessen Antheile die Sohle der Stifter zu liegen kam, und, wenn die Gränze von Thurm zu Thurm ging, diese Sohle leicht in Salm-horstmarsches Gebiet fallen konnte, oder, wenn die Sohle nicht zu ermitteln, die Stifter wenigstens als gemeinsames Eigenthum betrachtet werden mußten. Auch dieser Streit hat, vor Auflösung des deutschen Reichs, sein Ende nicht gefunden. Mit Croy und Looz ist er erst späterhin durch eine Renten-Abfindung geschlichtet. Salm-Horstmar hat über die Gränze Prozeß erhoben, welcher durch einen Vergleich, worin Preußen 70000 Thaler zu zahlen übernahm, beendigt ist. — Die Auseinandersetzungs-Commission beschäftigte sich außer diesen Inzidentpunkten mit Regulirung der aktiven und passiven Interessen des ganzen Hochstifts, der Central-Cassen und Behörden u. dgl. Von ihr rühren auch in jener Zeit mehrere Steuerausschreibungen her zur Deckung der Bedürfnisse mehrerer gemeinschaftlichen Institute, z. B. der Brand-Sozietät, des Schulfonds und dergl. Sie bildete zwei neue Haupt-Cassen: die Totalitäts-Casse zur Zahlung der Landesschulden, und die Sustentations-Casse zur

Uebrige Arbeiten der Commission.

Totalitäts und Sustentations-Casse.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zahlung der Pensionen der abtretenden Centralbeamten. Die Beitragsquote jedes Theilhabers zu diesen Cassen ward festgesetzt. In der Hauptsache erreichte sie ihr Ende durch den Hauptschluß d. d. Münster 30. Juni 1804, welcher als Anl. 4 beigefügt ist.

Hauptschluß der Auseinandersetzungs-Commission.

Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Commission zur Regulirung der noch übrigen Differenzen, namentlich wegen der Landesschulden, wurde durch Auflösung des deutschen Reichs und durch Entstehung des Rheinbundes gehemmt. Diese Regulirung ist endlich durch den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Oldenburg d. d. Berlin 16. October 1839 erfolgt, wovon Abschrift als Anlage 5 beiliegt. Wie diese drei Mächte, und nur diese drei, zum Beschlusse über gemeinschaftliche Interessen des Hochstifts Münster berechtigt wurden, wird sich weiter unten ergeben.

Rheinbund.

Die Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806 und darauf erfolgte Auflösung des deutschen Reichs (1. und 6. August 1806) führte neue Veränderungen im Hochstifte Münster herbei. Zwar behielt Preußen das Erbfürstenthum Münster in der Ausdehnung, wie es oben beschrieben, und die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg die Aemter Ahaus und Bocholt: ja! Salm-Kyrburg bekam gar die Herrschaft Gemen, als mediatisirtes Gebiet unter seine Souverainetät. Dagegen verloren die Herzoge von Croy, von Looz, und die Rheingrafen ihre Landeshoheit, indem die Besitzung des erstern unter Souverainetät des Herzogs von Arenberg, die beiden andern, nebst den Grafschaften Bentheim und Steinfurt unter Souverainetät des Großherzogs von Berg kamen. Nunmehr waren also Landesherren im ehemaligen Oberstift Münster:

der König von Preußen in dem seinem Umfange nach oben näher beschriebenen Erbfürstenthum Münster;

die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg in Ahaus und Bocholt;

der Herzog von Arenberg in dem Croyschen Amte Dülmen;

der Großherzog von Berg im Fürstenthume Rheina-Wolbeck, und in dem Rheingräflichen Amte Horstmar.

Occupation des Erbfürstenthums Münster.

In Gefolge des Krieges zwischen Preußen und Frankreich rückte schon im October 1806 der König von Holland mit der Nord-Armee in Münster ein, nahm das Land für sich in Besitz und setzte am 3. November 1806 seinen General-Lieutenant van Daendels zum General-Gouverneur. Jedoch schon am 6. November mußte dieser wieder abtreten, indem der Kaiser Napoleon schon durch Decret vom 23. October 1806 den Divisions-General OLoison zum Gouverneur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Münster, Osnabrück, Lingen, Mark und Tecklenburg ernannt hatte, welcher Distrikt das erste Gouvernement der eroberten Länder genannt wurde. Ueber die Befugnisse dieser Gouverneurs siehe Anlage 6. Dieser Gouverneur machte (im Vorbeigehen gesagt) am 14. November 1806 bekannt, daß diese Länder nie wieder unter Preußische Herrschaft zurückkehren sollten, und setzte das Glück auseinander, mit dem großen Reiche verbunden zu sein, legte aber am 30. November allein dem Erbfürstenthum Münster eine Contribution von 2,500,000 Francs auf. — Als diese Länder durch den Frieden von Tilsit, 7. Juli 1807, abgetreten waren, wurden sie in Gefolge Vertrages zwischen dem Kaiser Napoleon und dem Großherzog Joachim von Berg vom 5. Mai 1808 mit Ausschluß von Osnabrück für letztern in Besitz genommen, demnächst, als Joachim zum König von Neapel ernannt worden, durch Vertrag vom 15. Juli 1808 an Napoleon abgetreten, welcher nunmehr auch den Titel: Großherzog von Berg und Cleve annahm, endlich aber durch Decret vom 3. März 1809 das Großherzogthum Berg an Napoleon Ludwig, minderjährigen Sohn des Königs von Holland abtrat, sich jedoch die Regierung vorbehielt. Es waren also nun Landesherren im Oberstift Münster:

Frieden von Tilsit.

Großherzog von Berg.

die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg in Ahaus und Bocholt;

der Herzog von Arenberg im Croyschen Amte Dülmen;

der Großherzog von Berg im Erbfürstenthum Münster, dem Fürstenthume Rheina-Wolbeck, und dem Rheingräflichen Amte Horstmar.

Senatus Consult, vom 13. Dezbr. 1810.

Auch dieser Zustand dauerte nicht lange. Durch das Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 wurden die Besitzungen der Fürsten Salm-Salm und Salm-Kyrburg, das Herzoglich Arenbergische, vormals Croysche, Amt Dülmen (mit Ausschluß eines kleinen Theils, am linken Ufer der Stever belegen) und ein großer Theil des Großherzogthums Berg mit Frankreich vereinigt. Die genauere Beschreibung der Gränze, nebst tabellarischem Verzeichniß der Ortschaften findet sich in Schlüter Prov.-Recht von Westphalen, B. 1. pag. 576. — Der kleine Theil des Amts Dülmen am linken Ufer der Stever wurde zugleich mit dem Herzoglich Arenbergischen (vor 1802 Churkölnischen) Veste Recklinghausen dem Großherzogthum Berg einverleibt. Hiernach hatte das Oberstift Münster zwei Herren in einer Person vereinigt: Napoleon herrschte

Gränze zwischen Frankreich und Berg.

als Kaiser der Franzosen: in der Stadt Münster, in den Aemtern Ahaus Bocholt, Rheine, Horstmar, dem größten Theile

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Amtes Dülmen, einem Theile des Amtes Wolbeck, und des Amtes Sassenberg;

als Vormund des Großherzogs von Berg: in einem kleinen Theile des Amtes Dülmen, in einem Theile der Aemter Wolbeck und Sassenberg, im Amte Stromberg und im Amte Werne mit Lüdinghausen.

Beiläufig bemerkt, war auch das Niederstift Münster (wovon, wie früher gesagt, die Aemter Vechte und Cloppenburg dem Herzog von Oldenburg, das Amt Meppen dem Herzog von Arenberg als Entschädigung zugewiesen) mit Frankreich vereinigt, die beiden ersten, und der Theil von Meppen am rechten Ufer der Ems zum hanseatischen, der Theil am linken Ems-Ufer zum holländischen Gouvernement geschlagen.

So herrschte nun im ganzen ehemaligen Hochstift Münster, der Herrschaft Anholt und Gemen und der Grafschaft Steinfurt Napoleon theils als Kaiser der Franzosen, theils als Vormund des Großherzogs von Berg.

Durch diese schnell aufeinander folgende Umwälzungen waren die Beiträge zu der oben bemerkten Totalitäts- und Sustentations-Casse, somit auch die Zahlung der Zinsen von den Münsterischen Landesschulden und Pensionen ins Stocken gerathen, wodurch viele Landesgläubiger und Pensionisten in drückende Noth versetzt wurden. Ihre lauten Klagen bewirkten endlich, daß in Münster eine Liquidations-Commission niedergesetzt wurde, um das Schuldenwesen des vormaligen Hochstifts, und das der immittelst aufgehobenen geistlichen Stiftungen zu bearbeiten. Das Resultat hievon war das Kaiserliche Decret vom 11. Januar 1813, wodurch

Französische Liquidations-Commission.

art. 1. Forderungen von Privaten anerkannt;

art. 2. Forderungen verschiedener Stiftungen, wovon es noch nicht entschieden war, ob sie der allgemeinen Suppression unterlagen, ausgesetzt (ajournés);

art. 3. Forderungen der aufgehobenen Stifter für erloschen erklärt;

art. 4. mehrere Compensationen der Forderungen an die Landesschulden-Casse mit Schulden an aufgehobene Stiftungen zugelassen wurden.

Vertreibung der französischen Herrschaft.

Als nach den Siegen der alliirten Mächte im Jahre 1813 die Avantgarde der Nordarmee am 5. November Münster besetzte, und die französischen Verwaltungsbeamten entflohen waren, setzte der Generalmajor von Stael am 7. November eine Administrations-Commission ein; jedoch schon am 14. November ernannte der General-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lieutenant von Bülow, kommandirender General des 3. Armeekorps den Freiherrn von Vincke zum General-Commissarius für die wiedereroberten Westphälischen Provinzen, und durch Cabinets-Ordre vom 19. November wurde der General-Major von Heister zum Militair- und der Regierungs-Präsident von Vincke zum Civil-Gouverneur der Provinzen zwischen Weser und Rhein ernannt. Indessen hatte der Fürst von Narischkin, Commandant der Avantgarde des unter Befehlen des Königs von Schweden stehenden Armeekorps, am 12. November an die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Rheingrafen, Herzog von Looz, Herzog von Croy und Grafen von Steinfurt die Aufforderung erlassen, in den ihrer Landeshoheit unterworfenen Territorien die nöthigen Verfügungen zum Unterhalt der anrückenden Truppen zu treffen. Die Fürsten sahen diese Aufforderungen als Wiederaufleben ihrer verlorenen Landeshoheit an, und erließen in dem Sinne am 13. November Patente, worin sie erklärten: daß, nachdem sie durch die allgemein bekannten Umstände in Ausübung der ihnen zustehenden landesherrlichen Gewalt und Rechte sich gehindert gefunden hätten; dermalen aber jene aufgedrungenen Verhältnisse gänzlich gehoben, sie sich beeilten, durch gegenwärtige offene Briefe ihren getreuen Unterthanen bekannt machen zu lassen, daß sie die ihnen zustehende Landeshoheit und Regierung wieder antreten, und, unter dem Schutze und dem Beistand Gottes, zum Wohl ihrer getreuen Unterthanen ferner auszuüben, und ausüben zu lassen fortfahren würden. Allein der General Bülow machte ihnen am 19. November bekannt, daß er solche Eingriffe und Störungen in der bestehenden Ordnung nicht dulden werde. Dagegen forderte der Chef des Generalstabes der Nordarmee, Adlerkreuz, am 27. November, die Fürsten auf, in ihren Territorien ein Bataillon von 800 Mann zu stellen, worauf dieselben am 13. Dezember eine gedruckte Aufforderung zur Stellung von Freiwilligen erließen. Dieser Zwischenfall erhielt endlich durch ein Schreiben des Staats-Ministers von Stein vom 2. Januar 1814 sein Ende, worin derselbe den Fürsten bekannt machte, daß die hohen alliirten Mächte den Grundsatz angenommen hätten, die durch die Rheinbund-Acte mediatisirten Fürsten für dermalen noch als Theile des Landgebietes zu betrachten, welchem dieselben durch jene Acte zugewiesen worden. Nachdem nun noch eine Uebereinkunft zwischen dem Gouverneur zwischen Weser und Rhein und dem bergischen General-Gouvernement am 30. November bis 12. Dezember 1813 zu Dortmund getroffen, wurden sämmtliche Theile des Oberstifts Münster von dem Königl. Preußischen Gouvernement zwischen Weser und Rhein verwaltet,

Aufleben der Landeshoheit der theilhabenden Fürsten.

Ende derselben.

Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zwar die ehemals Preußischen Theile für Rechnung Preußens, die übrigen für Rechnung der hohen alliirten Mächte.

Ende des Provisoriums.

Dieses Provisorium erreichte sein Ende durch den Pariser Frieden, die Wiener Congreß-Acte, und Verträge mit Hannover, wornach das ehemalige Oberstift Münster, mit Ausschluß eines kleinen Theils des Amts Bevergern (früher zum Fürstenthum Rheina-Wolbeck gehörend, und als mediatisirtes Land an Hannover abgetreten) unter Preußische Souverainetät gelangte. Die Verhältnisse der früher theilhabenden Fürsten und Grafen sind dann durch das Gesetz vom 21. Juni 1815 und Instruction vom 30. Mai 1820 festgestellt, und durch spätere Verträge mit denselben endlich geregelt, in welchen, unter andern, Preußen die Verpflichtungen derselben, welche aus ihrer Betheiligung am Hochstift Münster entsprungen waren, übernahm. Indem nun das ehemals Herzoglich Arenbergische Amt Meppen unter Souverainetät des Königs von Hannover gekommen, und der Großherzog von Oldenburg die Aemter Cloppenburg und Vechte wieder in Besitz genommen hatte, waren nunmehr Preußen, Hannover und Oldenburg als die alleinigen Theilhaber des Hochstifts Münster zu betrachten, welche die gemeinsamen Interessen desselben regeln mußten, was denn durch den oben angeführten Vertrag geschehen ist.

Abkommen mit den theilhabenden Fürsten.

Wechsel der Ressortverhältnisse.

Nachdem so der Regierungswechsel im Hochstift Münster kürzlich auseinandergesetzt ist, erübrigt noch, den Wechsel in den Ressortverhältnissen der Behörden in den einzelnen Landestheilen, und ihre Aufeinanderfolge, so wie die Landes-Eintheilungen in den verschiedenen Zeitabschnitten darzulegen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß durch die Säcularisation des Hochstifts der Landesherr nicht mehr zugleich Bischof in der Diözese blieb. Die geistliche Verwaltung der Diözese blieb natürlich unverändert. Deshalb erlitten auch der Vicarius in pontificalibus und der Vicarius in spiritualibus keine Aenderung. Nur konnte die Regulirung des Nachlasses der Geistlichen dem Vicariate nicht verbleiben, ging vielmehr auf die Gerichte über. Dem Vicariate blieb in dieser Hinsicht nur die Ernennung der Exekutoren quoad beneficialia und die Bestimmung über Verwaltung des Benefizes während des Nachjahres. Auch die Archidiaconi behielten ihre Wirksamkeit nur in reingeistlichen Sachen. Die Wiederbesetzung der Schulämter, mit Ausnahme derer, über welche Privat-Patronate bestanden, erfolgte durch die Kriegs- und Domainenkammer, nach dem Rescripte vom 21. Juni 1803 und 16. Juni 1806. — In Hinsicht des Vicarii in contentiosis oder Officialis wird bei den Gerichten das

Geistliche Behörden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weitere vorkommen. — Die Einwirkung des Domcapitels auf die Verwaltung der Domainen hörte auf.

Weltliche Behörden.

Diesem vorgängig ist über die weltlichen Behörden folgendes zu bemerken:

Erbfürstenthum Münster.

Anfänglich setzten alle Behörden interimistisch ihre Functionen fort. Hinsichtlich der Unterbehörden wurden die Absplisse des Amtes Dülmen und Horstmar in administrativer Hinsicht den Beamten des Amtes Wolbeck übertragen, in richterlicher Beziehung (Theile des Gogerichts Dülmen, und Hastehausen) dem Richter zu Telgte und Wolbeck. Für die Absplisse des Amtes Rheine-Bevergern wurde sowohl in administrativer als richterlicher Beziehung ein eigner Beamte in einer Person ernannt.

Dieses Interimisticum dauerte jedoch nicht lange. Hinsichtlich der oberen Verwaltungsbehörden ward schon im Jahre 1803 in Münster eine Kriegs- und Domainenkammer eingesetzt, welche die Geheime Cabinets-Canzlei, den Geheimerath, den Kriegsrath, Geheimen Kriegsrath und Hofkammer in sich vereinigte: jedoch wurden derselben die bisherigen Jurisdictions-Befugnisse, welche hin und wieder diesen Behörden zugestanden hatten, nicht beigelegt, solche vielmehr den Gerichtsbehörden überwiesen.

Das Collegium medicum unter der Benennung: Collegium medicum et sanitatis verblieb in seinen bisherigen Ressortverhältnissen.

Die Attribute der Lehnkammer gingen auf den Oberappellations-Senat der Regierung über.

Hinsichtlich der Unterbehörden war auch anfänglich die Eintheilung in Aemter beibehalten worden: allein, ebenfalls schon im Jahre 1803, ward das Erbfürstenthum Münster, außer der Hauptstadt Münster, in vier landräthliche Kreise, den Münsterschen, Beckumer, Warendorfer und Lüdinghauser eingetheilt, jedoch diese Eintheilung durch Verordnung vom 11. April 1806 wieder aufgehoben, und vier neue Kreise, der Münstersche, Beckumer, Warendorfer und Bevergerner gebildet. Jedem Kreise ward ein Landrath vorgesetzt, wodurch die Functionen der Beamten ihr Ende erreichten. Die Amts-Rentmeister als Domainen-Empfänger verblieben in ihrem Amte. Bei den übrigen Unterbeamten trat keine Aenderung ein.

In Hinsicht der Gerichtsbehörden ward im Jahre 1803 ein Regierungs-Collegium in Münster errichtet, welches aus einem Oberappellations-Senat und einem Instructions-Senat, womit zugleich ein Criminal-Senat verbunden war, bestand. In dieses Collegium vereinigten sich: der Regierungs- und Hofrath, das weltliche Hofgericht,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Oberlandfiskalat und Brüchten-Appellationsgericht, und endlich auch das geistliche Hof- oder Offizialatgericht, soweit es weltliche Gerichtsbarkeit besaß. Alle diese Behörden wurden demnach aufgelöset. Nur das Offizialatgericht blieb hier, so wie in den übrigen Landestheilen, für Sponsal-, Matrimonial- und Benefizial-Sachen. Als Appellations-Instanz in diesen Sachen wurde das Offizialat in Paderborn, und als dritte Instanz das Offizialat in Hildesheim bestimmt. Zugleich wurde es selbst als dritte Instanz für das Offizialat in Hildesheim angeordnet.

Die Untergerichte blieben in der bisherigen Verfassung bestehen: nur hörte die konkurrente Jurisdiction der Obergerichte auf. Auch wurde ihnen (außer den Privatgerichten, welche solche hergebracht) die Criminal-Gerichtsbarkeit genommen: und im Jahre 1806 in Münster ein Inquisitoriat für Criminaluntersuchungen errichtet.

Provisorium in den übrigen Landestheilen.

Was die übrigen Theile des Hochstifts Münster betrifft: so konnten, in der Geschwindigkeit, nicht füglich obere Verwaltungs- und Justizbehörden für jeden einzelnen Theil errichtet werden. Deshalb kamen die Deputirten über ein Interimisticum überein, welches unter dem Titel: „Instruction für die hiesigen geistlichen und weltlichen Behörden," zum Deputations-Protokoll vom 14. Januar 1803 übergeben und als vorläufige Norm angenommen wurde. Es findet sich abgedruckt im 3ten Theil der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Münster, pag. 239, wo es irrthümlich als eine singulaire Verordnung für Salm-Horstmar angegeben ist. Dieses Interimisticum konnte jedoch nicht lange dauern, da die Centralbehörden schon im Jahre 1803 aufgelöset wurden. So wurden dann allmählig, in jedem abgesonderten Theile des Hochstifts eigene Oberbehörden eingesetzt.

Salm-Salm u. Salm-Kyrburg.

In dem fürstlich Salm-Salm und Salm-Kyrburgschen Antheil wurde eine gemeinschaftliche Regierung zu Bocholt errichtet, welche die obere Administrations-Leitung hatte und zugleich oberste Justizbehörde war. Später wurde hievon die Hofkammer als Finanz- und das Hofgericht als Justizbehörde getrennt. Die Unterbehörden blieben in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Rheingraf.

Im Rheingräflichen Antheil ward es fast ebenso gehalten: es wurde als oberster Gerichtshof anfänglich ein Hofgericht errichtet, welches eine Abtheilung der Regierung ausmachte, die zugleich oberste Verwaltungsbehörde war.

Herzog v. Croy.

Im Herzoglich Croyschen Antheil ward die oberste Verwaltung einer Regierung anvertraut. Der Amtsrentmeister ward Landrentmeister. Als Obergericht wurde ein Hofgericht, gemeinschaftlich auch für das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoglich Arenbergische Amt Meppen, in Münster errichtet. Die Unterbehörden blieben alle in bisheriger Wirksamkeit.

Fürstenthum Rheina-Wolbeck.

Im Fürstenthum Rheina-Wolbeck ward für die Verwaltung des Landes eine Regierung eingesetzt, welche zugleich oberste Justizbehörde des Landes war. Der Amtsrentmeister wurde auch Landrentmeister. Die Unterbehörden blieben in ihren bisherigen Verhältnissen. Hier ist noch wohl als merkwürdig in der Geschichte zu gedenken, daß im Fürstenthum Rheina-Wolbeck vielleicht die letzte militairische Execution eines Reichskammergerichtlichen Decrets kurz vor Auflösung des deutschen Reichs vollzogen ward. Ein Advokat war nämlich wegen angeblich ehrenrühriger Aeußerungen über den Landesherrn und die Regierung zur Untersuchung gezogen, und von der Regierung, ungeachtet er sie perhorreszirt hatte, zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt, diese Strafe auch, wiewohl er die gehörigen Rechtsmittel eingelegt und sich zur Caution erboten hatte, durch Einsperrung auf dem Thiethore, einem Criminal-Gefängnisse, vollstreckt. Auf Imploration des Verhafteten erließ das Kammergericht mandatum cassatorium et relaxatorium uti ad indemnizandum, und, als die Herzogliche Regierung diesem nicht Folge leistete, eine Commission auf den Herzog von Arenberg, oder dessen Regierung, dieses Mandat durch Militairmacht zu vollziehen, welche dann auch in aller Form erfüllt wurde. Das Commissions-Protokoll, als historisches Denkmal, siehe Anl. 7.

Herzog v. Arenberg.

Durch die Rheinbunds-Acte wurden, wie oben bemerkt, die Fürstlich Salmischen Lande und das Erbfürstenthum Münster nicht berührt, aber der Herzog von Arenberg erhielt die Souverainetät über das Croysche Land Dülmen: dadurch hörte die Croysche Regierung und das gemeinschaftliche Hofgericht auf; Die Herzoglich Arenbergische Regierung in Recklinghausen, eine administrative und Justizbehörde erstreckte ihre Wirksamkeit nunmehr auch über das Land Dülmen. Später ward die Justiz davon getrennt, und ein Appellations-Gericht in Recklinghausen errichtet, so wie ein Distriks-Gericht als erste Instanz; außerdem ein Friedens-Gericht in Dülmen für minder wichtige Sachen. Als untere Verwaltungsbehörde für Dülmen wurde ein Unterpräfekt ernannt.

Großherzog v. Berg.

In den unter Großherzoglich Bergische Souverainetät gekommenen Landestheilen des Rheingrafen, und des Herzogs von Looz hörte natürlich die Wirksamkeit der bisherigen obern Verwaltungsbehörden auf, indem nun auch diese Landestheile von den Centralbehörden in Düsseldorf ressortirten. Als Unterbehörde wurde in Coesfeld ein Provinzial-Rath ernannt. Die Untergerichte blieben in ihrer bisherigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wirksamkeit. Das Obergericht in Coesfeld und die obere Justizbehörde in Rheine, so wie auch die der Grafschaft Steinfurt, wurden anfänglich mit dem Hofgericht in Bentheim vereinigt, demnächst dieses Hofgericht nach Coesfeld verlegt. — Als nun auch das Erbfürstenthum Münster Großherzoglich-bergisch, und Napoleon selbst Großherzog von Berg geworden, ward im Dezember 1808 im Großherzogthum Berg eine, der französischen ähnliche, Verwaltungsordnung eingeführt, wodurch das ganze Land in vier Departements (des Rheins, der Sieg, der Ruhr, und der Ems) jedes Departement in Arrondissements, jedes Arrondissement in Cantons, und diese in Municipalitäten eingetheilt wurden. Das Ressort der einzelnen Verwaltungsbehörden auseinanderzusetzen, würde zu weitläufig, und, ohne Darlegung des ganzen französischen Verwaltungs-Systems, kaum verständlich sein. Man findet dieses im Code administratif par Fleurigeon, einem Werke von sechs Octavbänden.

Das vormalige Oberstift Münster ward theils zum Departement der Ruhr, theils der Ems geschlagen. Zum Departement der Ruhr gehörte der südliche Theil des Oberstifts und zwar zum Arrondissement Dortmund der Canton Werne und Lüdinghausen: zum Arrondissement Hamm die Cantons Ahlen, Beckum, Oelde. — Zum Departement der Ems gehörten, und zwar zum Arrondissement Münster: der Canton Münster, St. Mauritz, Greven, Telgte, Warendorf, Sassenberg; zum Arrondissement Coesfeld: die Cantons Coesfeld, Billerbeck, Horstmar, Ochtrup, Rheine; zum Arrondissement Lingen, und zwar zum Canton Lingen: die Kirchspiele Schepsdorf und Emsbüren (jetzt Hannoverisch); zum Canton Ibbenbüren: das Kirchspiel Hopsten; zum Canton Tecklenburg: das Kirchspiel Riesenbeck.

Das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften, mit Bemerkung, zu welcher Munizipalität, Canton, Arrondissement und Departement sie gehörten, findet sich im bergischen Bülletin: Lois anterieures, Supplement. Die Gerichtsverfassung blieb. Nur wurde als Revisions-Instanz der erste Senat des Oberappellations-Gerichtshofes in Düsseldorf bestimmt, und in Hinsicht des Offizialatgerichts verordnet, daß die Appellation an das Offizialat zu Essen gehen solle, und für die dritte Instanz dem Minister des Innern vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob die Acten an eine ausländische Facultät zu versenden, oder dem Revisionshofe zu Düsseldorf vorzulegen seien.

Als durch das Senatus-Consult vom 13. Dezember 1810 ein großer Theil des Großherzogthums Berg zu Frankreich geschlagen wurde, blieb von den Theilen des Hochstifts Münster das Ruhr-Departement

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bergisch, und von dem Ems-Departement die Cantons Warendorf und Sassenberg, welche zum Arrandissement Hamm gelegt wurden. Dann wurde die Mairie Everswinkel vom Canton Telgte, und die bergisch gebliebenen Theile der Mairie Amelsbüren und Wolbeck vom Canton Münster, endlich die Mairie Sendenhorst vom Canton Ahlen getrennt, aus allen zusammen ein neuer Canton: Sendenhorst gebildet, und zum Arrondissement Dortmund gelegt. Mit eben diesem Arrondissement, und zwar mit dem Canton Lüdinghausen, wurde der Theil des Amtes Dülmen, welcher bergisch ward, vereinigt: So gehörte der Großherzoglich bergisch gebliebene Theil des Hochstifts Münster nunmehr ganz zum Ruhr-Departement, und zwar theils zum Arrondissement Hamm theils zum Arrondissement Dortmund. Nebenbei wird bemerkt, daß das bisher Herzoglich-Arenbergisch gewesene Vest Recklinghausen in zwei Cantons Recklinghausen und Dorsten getheilt, und zum Arrondissement Essen, welches zum Rheindepartement gehörte, geschlagen wurde.

Durch Decret vom 17. Dezember 1811 wurden sämmtliche bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben, und eine, mit der französischen übereinstimmende, Gerichtsverfassung eingeführt. Hierdurch hörte dann auch die dem Offizialat-Gericht verbliebene Gerichtsbarkeit auf.

Frankreich.

Was nun den mit Frankreich vereinigten Theil des Hochstifts Münster betrifft: so ist vorab zu bemerken, daß, so wie früher, bei Vereinigung des Königreichs Holland, für die holländischen Departements ein eignes Gouvernement angeordnet ward, ebenso jetzt für die deutschen Provinzen ein eignes General-Gouvernement für die sogenannten hanseatischen Departements bestellt wurde. Die französich gewordenen Theile des Hochstifts Münster wurden zwischen diesen Gouvernements getheilt.

Hanseatische Gouvernement.

Zu dem Gouvernement der hanseatischen Departements und namentlich zum Departement der Ober-Ems wurde der Landstrich am rechten Ufer der Ems geschlagen, und zwar einige Ortschaften zum Arrondissement Osnabrück, Cantons Ostbevern und Versmold, andere zum Arrodissement Lingen, Cantons Bevergern, Freren und Lingen. Das namentliche Verzeichniß findet sich im französichen Bulletin 1811, 2. Semestre p. 29.

Holländisches Gouvernement.

Die übrigen Theile wurden zum holländischen Gouvernement geschlagen, und auch hierin wieder verschiedenen Departements zugetheilt, nämlich:

Zum Departement Overyssel (Hauptort Arnheim) das Arrondissement Rees, wozu vorzüglich die früher Fürstlich Salmischen Antheile;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und das Arrondissement Münster, wozu die Theile des Erbfürstenthums Münster und der Herzoglich Croysche Antheil gelegt wurden;

Zum Departement Ysselmündungen (Hauptort Zwolle) das Arrondissement Steinfurt, wozu die Herzoglich Loozischen und Rheingräflichen Antheile gelegt wurden.

Das namentliche Verzeichniß der Cantons findet sich im französischen Bulletin 1810, 2. Semestre p. 665.

Lippe-Departement.

Auch diese Vertheilung dauerte nicht lange: denn durch das vom Kaiser Napoleon am 28. April 1811 genehmigte Senatus Consult vom 27. ej. wurden die drei Arrondissiments Rees, Steinfurt und Münster, und ein viertes Arrondissement: Neuhaus (welches, die Grafschaft Bentheim umfassend, früher zum Departement der West-Ems gelegt war), zu einem neuen Departement, unter dem Namen Lippe-Departement, auptort Münster, vereinigt, und dieses Departement von den beiden Gouvernements getrennt, und den übrigen Departements von Frankreich beigezählt. Am 16. Juli trat der ernannte Präfekt Graf Dusaillant sein Amt an.

In allen diesen Landestheilen wurden, so wie im Großherzogthum Berg, die bisherigen Gerichtsbehörden aufgehoben, und die französische Gerichtsverfassung eingeführt. Für das hanseatische Gouvernement ward ein Appellationshof in Hamburg niedergesetzt. Die übrigen Landestheile gehörten, so lange sie Theile des holländischen Gouvernements waren, zum Appellationshof im Haag, später als Lippe-Departement, vom 1. Juli 1811 ab zum Appellationshof in Lüttich. In Correctionell-Sachen ging die Appellation von den Tribunälen des Arrondissements Rees, Steinfurt und Neuhaus an das Tribunal zu Münster, und von dem des Arrondissements Münster an das Tribunal zu Aachen.

Alle diese Eintheilungen in Arrondissements und Cantons zu kennen, ist auch für die Zukunft noch erforderlich, in sofern noch Nachfrage nach Entscheidungen von Prozessen aus jener Zeit entstehen kann, indem jeder Canton sein Friedens-Gericht, jedes Arrondissement sein Tribunal erster Instanz besaß.

Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

In der interimistischen Periode des Gouvernements zwischen Weser und Rhein ward in Münster eine Regierungs-Commission für die bisher französich gewesenen Theile niedergesetzt, welche die Attribute der bisherigen Verwaltungsbehörden in sich vereinigte. Für die Großherzoglich-bergischen Theile führte der Präfekt des Ruhr-Departements, unter dem Titel: Landes-Director, die Verwaltung fort. Die Gerichtsbehörden blieben in ihrer Verfassung; nur ward der erste

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Senat des Tribunals zu Münster vergrößert, und, statt des Appellations-Hofes in Lüttich und des Tribunals in Aachen, als Appellations-Gericht angeordnet, und für den ganzen Umfang des Gouvernements eine Abtheilung des Appellations-Hofes zu Düsseldorf als Cassations-Hof eingesetzt. Dieses Provisorium dauerte bis zum Jahre 1815, wo die Organisation der Provinz Westphalen allmälig ins Leben trat.

Verbleib der Acten.

Durch diesen häufigen Wechsel der Behörden und Landes-Eintheilungen wird die Schwierigkeit begreiflich, ältere Verwaltungs- oder gerichtliche Verhandlungen aufzufinden, deren Einsicht doch noch häufig erforderlich erscheint, und deshalb mag es dienlich sein, die Resultate desfallsiger mühsamer Nachspürungen hier niederzulegen.

Der Verwaltungsbehörden.

Was die Registraturen der Verwaltungsbehörden betrifft: so verblieben die das Erbfürstenthum oder gemeinschaftlich mehrere Landestheile betreffenden in Münster, und müssen sich, so weit sie nicht verloren, in den Registraturen der Regierung und im Archiv vorfinden. Diejenigen, welche die übrigen Landestheile betrafen, wurden an die Behörden der einzelnen Theilhaber abgeliefert, und sind später bei den Landräthen der Kreise, worin die Besitzungen der einzelnen Theilhaber liegen (jedoch mit Ausnahme der die Domainen betreffenden) niedergelegt.

Der Lehnkammer.

Die Acten der Lehnkammer, soweit sie außerhalb des Hochstifts, oder innerhalb des Erbfürstenthums Münster, oder mehrere in verschiedenen Theilen des Hochstifts belegene Lehne zugleich betreffen, blieben in Münster, und werden jetzt beim Oberlandes-Gericht aufbewahrt. Die, welche einzelne Lehne in den einzelnen Theilen betreffen, wurden an die Behörden der betreffenden Theilhaber abgeliefert, und müssen sich noch in den Archiven der einzelnen vormals reichsunmittelbaren Herrn finden.

Der Untergerichte.

Wo die Acten der einzelnen Untergerichte zu finden, ist, soweit es zu ermitteln gewesen, in dem tabellarischen Verzeichniß derselben in der betreffenden Colonne bemerkt.

Der Obergerichte.

Die Obergerichte, nämlich das geistliche und weltliche Hofgericht, den Hofrath u. s. w. betreffend, sind die Acten der im Jahre 1803 nicht mehr anhängigen Sachen in Münster verblieben, und werden in einem eigenen Gebäude unter Aufsicht des Oberlandes-Gerichts aufbewahrt. Nur die, Einwohner des Niederstifts betreffenden, sind später an die Königlich-hannoverschen und Großherzoglich-oldenburgischen Behörden abgeliefert. Acten derjenigen Sachen, welche im Jahre 1803 noch hängig waren, sind an die Behörden der einzelnen Theilhaber ausgeliefert, und ist von deren Verbleib folgendes ermittelt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die für den Herzoglich-Croyschen Antheil wurden an das in Münster errichtete Herzoglich-Croysche und Herzoglich-Arenbergische gemeinschaftliche Hofgericht übergeben, kamen, nach dessen Auflösung, an das Appellations-Gericht zu Recklinghausen, von dort an das Tribunal zu Essen, oder an den Appellationshof zu Düsseldorf, und sind später größten Theils nach Recklinghausen zurückgeliefert, wo sie in der alten Registratur des Königlichen Land- und Stadtgerichts beruhen. Herzog Croy.

Die für den Herzoglich-Loozischen Antheil wurden an die Regierung zu Rheine, die für den Rheingräflichen Antheil an das Hofgericht, nachher Regierung, zu Coesfeld abgeliefert, gelangten dann zusammen an das Hofgericht zu Bentheim, wanderten mit diesem zurück nach Coesfeld zu dem dort errichteten Großherzoglich-bergischen Hofgericht, und kamen nach dessen Auflösung an das Tribunal zu Steinfurt, wo sie in der alten Registratur des Königlichen Land- und Stadtgerichts beruhen. Herzog Looz, Rheingraf.

Die für den fürstlich Salmschen Antheil wurden an die Regierung zu Bochold abgeliefert, beruheten im Jahre 1815 noch, mit den Acten des vormaligen fürstlich Salmschen Hofgerichts, im vormaligen Minoriten-Kloster in Bochold, und befinden sich in der alten Registratur des Königlichen Land- und Stadtgerichts Bochold. Fürsten Salm.

Aus der französischen Periode ist zu bemerken, daß man, nach französischer Gerichts-Verfassung, welche, wie oben bemerkt, auch im Großherzogthum Berg eingeführt war, eigentlich keine Registraturen kennt, indem jede Partei ihre Acten selbst bewahrt. Aber die in einzelnen Sachen ergangenen Urtheile wurden in dem sogenannten Plumitif oder Audienz-Protokoll niedergeschrieben, und, da es wohl von Wichtigkeit sein kann, diese Urtheile einzusehen, so ist zu bemerken, daß die Audienz-Protokolle Französische Periode.

des Tribunals Münster und Hamm beim Oberlandesgericht Münster,
" " Dortmund beim Land- und Stadtgericht Dortmund,
" " Steinfurt beim Land- und Stadtgericht Steinfurt,
" " Rees beim Land- und Stadtgericht Emmerich,
" " Essen beim Land- und Stadtgericht Essen,
" " Osnabrück bei der Justiz-Canzlei zu Osnabrück,
" " Lingen beim Amte Lingen,

sich befinden.

Hinsichtlich des Auffindens der, in diesen verschiedenen Perioden, erlassenen Gesetze ist folgendes zu bemerken: Gesetz-Sammlungen.

Während des Bestehens des Hochstifts Münster, also bis zum Jahre 1802 erschienen die Verordnungen bald geschrieben, bald gedruckt, Hochstift Münster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber nicht in vollständigen Sammlungen, oder mit Bemerkung der Reihenfolge. Erst ungefähr in der Mitte der Regierung des Fürstbischofs Clemens August, im Jahre 1727 fing man an, den Verordnungen fortlaufende Zahlen zu geben. Die Verordnungen der beiden folgenden Fürstbischöfe, Maximilian Friedrich und Maximilian Franz sind mit Registern versehen. Die einzelnen Theilhaber des Hochstifts Münster fuhren fort, in dieser Art ihre Verordnungen zu erlassen. Mehr oder minder vollständige Sammlungen dieser Verordnungen, Edicten-Sammlungen genannt, befinden sich beim Oberlandesgericht, und in den Händen mancher Privaten. Sämmtliche Verordnungen, soweit man sie hat auffinden können, von 1359 bis 1811 sind, in sofern sie noch legislativen oder historischen Werth haben, in einem Werke von drei Octavbänden, unter dem Titel: Sammlung der Gesetze, welche in dem Erbfürstenthum Münster und in den standesherrlichen Gebieten ergangen sind," gedruckt, welches in der Aschendorfschen Buchhandlung zu haben ist.

nach der Theilung.

Preußen.

Außerdem sind für die Periode von 1802 bis 1809 die in jenen Jahren erschienenen Münsterischen Intelligenzblätter von Wichtigkeit. Von da ab sind zu berücksichtigen:

Großherzogthum Berg.

Für den Großherzoglich-bergischen Theil:

das Gesetz-Bülletin des Großherzogthums Berg;

die Sammlung der Präfectur-Verfügungen des Emsdepartements;

die Präfectur-Verhandlungen des Ruhrdepartements;

die Präfectur-Acten des Rheindepartements.

Frankreich.

Für den französischen Theil:

Collection des Lois par Rondonneau, ein Werk von sechs Bänden, welches die ältern französischen Gesetze, in so weit sie in den neu mit Frankreich vereinigten Ländern executorisch erklärt worden, enthält;

das französische Gesetz-Bülletin;

das Mémorial administratif du Departement de la Lippe;

die Präfectur-Acten des Oberems-Departements,

General-Gouvernement.

Für die interimistische Periode bis zur neuen Organisirung:

das Münsterische Intelligenzblatt von 1813, 1814, 1815;

die Westphälischen Tagesblätter v. 1. Dez. 1813 bis 1. Juli 1814;

das Westphälische Amtsblatt von 1814 und 1815,

beide zu Dortmund herausgekommen;

das Amtsblatt für die Provinz Westphalen vom 1. Januar bis 1. Juli 1816.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schließlich wird hier bemerkt, daß die Darstellung der Aufeinanderfolge der einzelnen Gesetze, in Civil- uod Criminalrechtlicher Beziehung, in der Periode von 1802 bis 1815, mit Angabe des kurzen Inhalts der Gesetze, ihrer Publikation, und wo sie zu finden, in einem Berichte des Oberlandes-Gerichts Münster vom 18. Juli 1820 niedergelegt ist, welcher sich im 17. Bande von Kamptz Jahrbücher, S. 133—220 abgedruckt findet. — Wechsel der Gesetzgebungen.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Auflösung des Domkapitels.

Das Domkapitel soll von Carl dem Großen gestiftet sein: doch ist eine Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden. Anfänglich führten die Capitularen ein gemeinschaftliches Leben mit dem Bischofe. Später (jedoch nicht nachzuweisen, wann und wie es geschehen) wurden die Güter des Bischofs von denen des Capitels getrennt. Hier ist der erste Ursprung der bischöflichen Tafelgüter, nachher fürstlichen Domainen. Da der Probst ursprünglich die Verwaltung der Güter des Domkapitels führte: so hießen diese ursprünglich auch wohl Probsten-Güter: daher stammt wahrscheinlich der noch so häufig vorkommende Name der Bauergüter: Pröbsting und Bisping: jenachdem sie dem Capitel oder dem Bischof zugetheilt waren.

Es konnte nicht fehlen, daß die zunehmende Macht des Bischofes, dessen allmählig gebildete und endlich völlig befestigte Landeshoheit, wegen der nahen Verbindung mit dem Domcapitel, günstig auf selbes zurückwirkte, zumal da ihm endlich, im Laufe der Zeit die ausschließliche Wahl des Bischofes, und dadurch des Landesherrn, gesichert wurde, wodurch es dann manche Rechte und Vorzüge, selbst eine bedeutende Einwirkung auf die Regierung des Landes, erlangte.

Die wesentlichsten Rechte und Vorzüge waren folgende: Besondere Rechte und Vorzüge

das Recht der Wahl des Bischofes, somit des Landesherrn;

die Aufstellung einer von dem Gewählten zu beschwörenden Wahlcapitulation;

Die ganze Landes-Administration und Genuß der Domainen-Einkünfte während der Sedisvacanz;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf